

Organisationsreglement der Graduate School Digitality and Education (OrgR GSDE)

vom 9. Dezember 2024

I. Allgemeines

GELTUNGSBEREICH

Art. 1 ¹ Dieses Organisationsreglement regelt Zweck, Organisation, Zuständigkeiten und Aufgaben der Graduate School Digitality and Education (GSDE), welche von der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern, der Pädagogischen Hochschule (PHBern) und der Berner Fachhochschule (BFH) in Zusammenarbeit mit BeLEARN (vom Kanton Bern initiiertes Kompetenzzentrum für Digitalisierung in der Bildung) betrieben wird.

II. Profil, Zweck und Aufgaben

PROFIL

Art. 2 ¹ Die GSDE bietet ein qualitativ hochstehendes interdisziplinäres und forschungsnahes Ausbildungsprogramm für Doktorierende an, deren Forschungsthema an der Schnittstelle von Digitalität und Bildung angesiedelt ist. Im Vordergrund steht eine kritische Auseinandersetzung mit fachübergreifenden Problemstellungen, Theorien, Konzepten und Methoden, mit dem Ziel, eine hochqualifizierte wissenschaftliche Ausbildung auf Doktoratsstufe zu ermöglichen, und damit einen erfolgreichen Abschluss der Dissertation in der Regel in drei bis vier Jahren zu erreichen.

ZWECK UND AUFGABEN

Art. 3 ¹ Das Ausbildungsprogramm der GSDE steht Studierenden aller Fakultäten offen und führt zu einer disziplinären Promotion nach Vorgabe der für die Dissertation verantwortlichen Fakultät.

² Die GSDE fördert den Austausch und die Zusammenarbeit mit anderen Graduate Schools im In- und Ausland, welche zu ähnlichen Thematiken arbeiten, und fördert damit die internationale Vernetzung der teilnehmenden Doktorierenden.

³ Eine Erweiterung der Zusammenarbeit auf andere Hochschulen ist im Einvernehmen mit den gegenwärtig beteiligten Fakultäten und Hochschulen möglich.

III. Organisation

ORGANISATORISCHE EINHEITEN

Art. 4 ¹ Die GSDE verfügt über folgende organisatorische Einheiten:

- a Aufsichtskommission und
- b Geschäftsstelle.

AUFSICHTSKOMMISSION

Art. 5 ¹ Die Aufsichtskommission ist das strategische Leitungsorgan der GSDE.

² Die Aufsichtskommission besteht in der Regel aus 14 Personen und setzt sich wie folgt zusammen:

- a sechs Mitglieder aus der Universität Bern,
- b drei Mitglieder aus der PHBern,
- c drei Mitglieder aus der BFH und
- d zwei Mitglieder als Vertretung der Doktorierenden aus den Teilnehmenden der GSDE.

³ Die Mitglieder der Aufsichtskommission gemäss Absatz 2 Buchstaben a bis c müssen aktiv in der Forschung im Themenbereich Digitalisierung und Bildung tätig sein.

⁴ Die Mitglieder der Aufsichtskommission gemäss Absatz 2 Buchstabe a werden von der Universitätsleitung auf Antrag der Fakultät für vier Jahre gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

⁵ Die Mitglieder der Aufsichtskommission gemäss Absatz 2 Buchstaben b und c werden von der jeweiligen Hochschulleitung für vier Jahre gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

⁶ Die Vertretungen der Doktorierenden werden von den teilnehmenden Doktorierenden der Graduate School für zwei Jahre gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Vertretungen der Doktorierenden haben kein Stimmrecht bei der Evaluation und Aufnahme von Kandidierenden.

⁷ Die Aufsichtskommission konstituiert sich selbst. Die Aufsichtskommission wählt aus ihren Reihen eine Präsidentin oder einen Präsidenten für zwei Jahre. Die Präsidentschaft rotiert im Turnus alle zwei Jahre zwischen den beteiligten Hochschulen.

⁸ Die Aufsichtskommission ist beschlussfähig, wenn von jeder Hochschule mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sind. Die Aufsichtskommission fällt ihre Entscheide mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

⁹ Entscheidungen, welche die strategische Ausrichtung, das Ausbildungsprogramm und die Änderung von Reglementen und Kooperationsabkommen betreffen, müssen mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefällt werden.

¹⁰ Die Aufsichtskommission ist zuständig für die folgenden Aufgaben:

- a strategische Ausrichtung der GSDE,
- b Besetzung der Geschäftsstelle,
- c Sicherstellung eines hochstehenden forschungsbegleitenden Ausbildungsprogramms,
- d Entscheidungen bezüglich Jahresplanung und Ausbildungsprogramm,
- e Entscheidungen bezüglich des Budgets der GSDE,
- f Stellen von Anträgen auf Änderung von Reglementen, Studienplänen und Kooperationsabkommen, welche die Graduate School betreffen, an die Fakultätsversammlung und die beteiligten Hochschulleitungen;
- g Evaluation und Aufnahme von Kandidierenden in die Graduate School sowie
- h alle übrigen Aufgaben, welche nicht einer anderen organisatorischen Einheit zugewiesen sind.

GESCHÄFTSSTELLE

Art. 6 ¹ Die Geschäftsstelle besteht aus der Koordinatorin oder dem Koordinator der GSDE sowie weiterem administrativem Personal je nach Bedarf.

² Die Geschäftsstelle unter Leitung der Koordinatorin oder des Koordinators ist zuständig für die folgenden Aufgaben:

- a operative Leitung der GSDE,
- b Koordination und Administration des Lehrveranstaltungsangebots,
- c Führen des Sekretariats der GSDE,
- d Administration der Doktorierenden und Entgegennahme von Bewerbungen,
- e Einberufung von Sitzungen der Aufsichtskommission sowie Erstellen der Sitzungsprotokolle,
- f Budgetplanung zur Genehmigung an die Aufsichtskommission,
- g Finanzverwaltung der Graduate School,
- h Erstellung und Unterhalt einer Website,
- i Führen einer Anlauf- und Informationsstelle,
- j Öffentlichkeitsarbeit sowie
- k weitere durch die Aufsichtskommission übertragene Aufgaben.

ADMINISTRATIVE ZUORDNUNG

Art. 7 ¹ Die GSDE ist administrativ der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät zugeordnet.

² Die Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät führt für die GSDE eine eigene Kostenstelle.

³ Die Geschäftsstelle der GSDE ist bei BeLEARN angesiedelt und die Koordinatorin oder der Koordinator wird zu gleichen Teilen von der Universität Bern und von BeLEARN finanziert.

BUDGET UND FINANZIERUNG

Art. 8 ¹ Das Budget und die Rechnung der Graduate School werden von der Koordinatorin oder dem Koordinator erarbeitet und der Aufsichtskommission zur Genehmigung eingereicht.

KOOPERATIONEN

Art. 9 ¹ Die GSDE kann Kooperationsabkommen mit anderen Hochschulen im In- und Ausland abschliessen, um gemeinsame Lehrveranstaltungen durchzuführen und den Doktorierenden Forschungsaufenthalte zu ermöglichen.

III. Schlussbestimmungen

ÄNDERUNGEN DES
ORGANISATIONSREGLEMENTS

Art. 10 ¹ Änderungen des Organisationsreglements unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung.

INKRAFTTREten

Art. 11 ¹ Dieses Organisationsreglement tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Bern, 9. Dezember 2024

Der Dekan der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät:

Prof. Dr. Elmar Anhalt

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 29. April 2025

Die Rektorin:

Prof. Dr. Virginia Richter